

Entgeltordnung
für den Masterstudiengang
„Differentiated Aesthetic Laser and Plasma Medicine (DALM)“
an der Universität Greifswald

vom 01.09.2025

Aufgrund von § 31 Absatz 3 und § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018), erlässt die Universitätsmedizin Greifswald für den Studiengang „DALM“ die nachfolgende Entgeltordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Entgelte
- § 3 Kalkulation der Entgelte
- § 4 Fälligkeit der Entgelte
- § 5 Entgeltrückerstattung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 * Gegenstand

- (1) Die Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (einschließlich Einschreibung und Betreuung der Masterthesis und des Masterkolloquiums) im weiterbildenden Masterstudiengang „DALM“ setzt die Zahlung eines kostendeckend kalkulierten Entgeltes voraus.
- (2) Die Entgelte beziehen sich auf die Finanzierung der Dienste und Dienstleistungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung benannt sind, auf die Organisation, Administration und Honorierung der Module und Modulschwerpunkte, Prüfungen und Kolloquien, sowie auf die Finanzierung der Funktionstüchtigkeit der in der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) genannten Institutionen und Strukturen, die die Dienste ermöglichen bzw. an ihnen beteiligt sind.
- (3) In den Entgelten sind Aufwendungen für eine Pausenverpflegung, nicht jedoch Reise-, Übernachtungs- und allgemeine Verpflegungskosten der Studierenden, Kosten für Materialien, Equipment, Software, Lizenzen etc. enthalten.
- (4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Provider besteht nicht.

*

Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§2 Entgelte

- (1) Die Entgelte werden mit Bezug auf die modulare Struktur des Studiengangs und die Aufgliederung in Modulschwerpunkte festgelegt.
- (2) Für jeden der 6 Modulschwerpunkte (§ 6 Absatz 1 StPO) wird ein Entgelt in Höhe von 2.000 Euro erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden sowohl für die Masterthesis als auch für das Masterkolloquium zusätzliche Entgelte in Höhe von jeweils 1.000 Euro erhoben. Für die Teilnahme am wissenschaftlichen Kongress gelten die Gebühren des Veranstalters vor Ort. Die Teilnahme wird im Rahmen des Studiums nicht zusätzlich mit Entgelten belegt. Die Kosten für Kongress und Unterkunft sind selbst zu entrichten.
- (4) Für den Masterstudiengang mit vorgeschriebenen 6 Modulschwerpunkten (6 Module), Masterkolloquium und Masterthesis ergibt sich ein Gesamtentgelt von 14.000 Euro zzgl. Hospitations-, Kongress-, Studien-, und Verwaltungs-, Immatrikulations- und Semestergebühren.
- (5) Fakultative oder zusätzliche Veranstaltungen, die nicht in das Studium aufgenommen wurden, müssen von den Teilnehmern bei den Veranstaltern direkt bezahlt werden und sind durch die Studienentgelte nicht abgedeckt.
- (6) Vorleistungen aus dem Diploma in Aesthetic Laser Medicine (DALM) können nicht anerkannt werden.

§3 Kalkulation der Entgelte

- (1) Die Berechnung der Entgelte nimmt Bezug auf das Landesreisekostengesetz - LRKG MV vom 3. Juni 1998 (GVOBI. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 853), sowie auf die Kosten und Marktpreise für Honorare, für das Weiterbildungsbüro, für die Akkreditierung, für Miete betreffend Hörsäle, Seminarräume und deren Ausstattung, Marketingkosten und Kosten für die Akquisition von Teilnehmern.
- (2) Die Kalkulation der Kosten für den Studiengang geht davon aus, dass eine Kostendeckung bei mindestens 6 Studierenden im Studiengang erreicht wird. Schreiben sich mehr als 6 Studierende ein, entsteht ein höherer Betreuungsaufwand in personeller und administrativer Hinsicht, der aus den Mehreinnahmen gedeckt wird.
- (3) Sollten sich weniger als 6 Teilnehmer beworben haben, so können die zusätzlich anfallenden Kosten von den Bewerbern anteilsweise übernommen werden, sofern alle Bewerber damit einverstanden sind. In Abstimmung mit der Universitätsleitung wird eine Zusatzvereinbarung mit den Bewerbern geschlossen. Entscheidend ist, dass der Studiengang trotz Minderzahl noch ausreichend und kostendeckend kalkuliert bleibt. Bei einem Nichtzustandekommen des Masterstudiengangs werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

*

Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§4 Fälligkeit der Entgelte

(1) Der Gesamtbetrag aller Entgelte ist mit Abschluss des Vertrages gemäß § 5 Absatz 5 StPO fällig.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

§5 Entgeltrückerstattung

Eine Entgeltrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die hierfür ursächlichen Umstände und Gründe nicht vom Teilnehmer verschuldet sind. In Ausnahmefällen kann es eine Teirlrückerstattung derjenigen Entgelte geben, die anteilig des Gesamtentgeltes für die Organisation der Lehre vor Ort im Modul vorgesehen sind bzw. waren.

§6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der Universitätsmedizin vom Greifswald, den 09.09.2025.

Der Vorstand der Universitätsmedizin Greifswald

Veröffentlichungsvermerk: öffentlich bekannt gemacht auf der DALM-Studienwebsite am 30.01.2026

*

Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.